

# RS Vwgh 2005/11/29 2001/12/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §24 Abs1;

BDG 1979 §27;

BDG 1979 §32 Abs1;

BDG 1979 §4 Abs1 Z3;

BDG 1979 §4 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich aus der Systematik der die Grundausbildung regelnden §§ 24 ff BDG 1979 und der einschlägigen Entstehungsgeschichte des § 32 Abs. 1 BDG 1979 ergibt, dass die in § 32 Abs. 1 BDG 1979 gebrauchte Wendung "die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung" NICHT auch die in § 4 Abs. 1 BDG 1979 geregelten allgemeinen Ernennungsvoraussetzungen mit umfasst. Die auf ein Fehlen eines dieser allgemeinen Ernennungserfordernisse, nämlich die persönliche Eignung, gestützte Nichtzulassung des Beamten zur Dienstprüfung erweist sich daher als rechtswidrig.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001120088.X01

## Im RIS seit

08.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)